Forum Gesundheit Luzern

Statuten

I Name und Sitz

Art. 1

Unter dem Namen „Forum Gesundheit Luzern" besteht ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff ZGB mit Sitz in Luzern.

II Zweck

Art. 2

Der Verein bezweckt die Schaffung einer nationalen Plattform für den Erfahrungsaustausch und die Förderung der Meinungsbildung zu Trends und Perspektiven im Gesundheitswesen mit allen betroffenen Kreisen und die Leistung eines objektiven Beitrages zu einem effizienten sowie gesellschaftlich und finanziell tragbaren Gesundheitswesen.

III Mitgliedschaft

Art. 3

Der Verein besteht aus natürlichen und juristischen Personen, sowie sonstigen Institutionen, welche die Ziele des Vereins unterstützen.

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme der Mitglieder.

Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung und ist unter Einhaltung einer 6-monatigen Kündigungsfrist auf das Ende des Vereinsjahres möglich.

IV Organe

Art. 4

Die Organe des Vereins sind:

- die Vereinsversammlung
- der Vorstand
- die Kontrollstelle

Art. 5

Die Vereinsversammlung findet jährlich statt. Sie wird vom Vorstand unter Angabe der Traktanden zwei Wochen vorher einberufen. Der Vorstand kann jederzeit eine ausserordentliche Vereinsversammlung einberufen, wenn die Geschäfte dies erfordern.

Die Vereinsversammlung hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

a) Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
b) Entlastung des Vorstandes und der Kontrollstelle
c) Wahl der Kontrollstelle
d) Wahl des Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder
e) Festsetzung der Mitgliederbeiträge und Genehmigung des Budgets
f) Änderung der Statuten
g) Ausschluss von Mitgliedern
h) Auflösung des Vereins

Art. 6

Der Vorstand wird für eine Amtsdauer von 2 Jahren gewählt.

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern und konstituiert sich mit Ausnahme der Wahl des Präsidenten selbst. Er besteht aus:

- Präsident
- Vizepräsident
- Kassier
- Aktuar
- mindestens einem Beisitzer

Art. 7

Der Vorstand leitet die Geschäfte des Vereins. Er erledigt alle Geschäfte, die nicht in die Kompetenz der Vereinsversammlung fallen. Der Vorstand entscheidet insbesondere über die Durchführung von Veranstaltungen.

Im Zusammenhang mit der Durchführung von Veranstaltungen kann der Vorstand für Aufgaben Drittpersonen im Mandatsverhältnis beiziehen oder Projektausschüsse bilden. In den Projektausschüssen können auch Personen mitarbeiten, die nicht dem Verein angehören.

Art. 8

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Präsident, Vizepräsident, Kassier und Aktuar führen zu zweien unter sich oder mit einem anderen Vorstandsmitglied die rechtsverbindliche Unterschrift. Der Vorstand kann ergänzende Regelungen treffen.

Art. 9

Der Vorstand kann einen Fachbeirat (Advisory Board) bestellen. Der Fachbeirat berät den Vorstand hinsichtlich der fachlichen Qualität der Veranstaltungen.

((Ergänzung))
Der Vorstand kann langjährige und verdienstvolle ehemalige Mitwirkende des Vorstands oder Advisory Boards in einen Freundeskreis (Senior Friends) einladen. Er legt dazu die organisatorischen Rahmenbedingungen fest.
Der Vorstand kann nach eigenem Ermessen Ehrenmitglieder ernennen.

Art. 10

Die Kontrollstelle besteht aus zwei natürlichen oder einer juristischen Person. Sie wird für eine Amtsdauer von 2 Jahren gewählt.

Die Mitglieder der Kontrollstelle dürfen weder Mitglieder des Vereins noch des Vorstandes sein.

Die Kontrollstelle prüft die Kasse sowie die Jahresrechnung. Sie erstattet der ordentlichen Vereinsversammlung über ihren Befund schriftlich Bericht.

V Vereinsvermögen

Art. 11

Die Mitgliederbeiträge betragen für

a)	natürliche Personen	Fr. 100.00 pro Jahr[1]
b)	öffentliche und gemeinnützige Institutionen	Fr. 300.00 pro Jahr[2]
c)	kleine Unternehmen bis 19 Angestellte	Fr. 600.00 pro Jahr[2]
d)	mittlere Unternehmen bis 499 Angestellte und nicht gemeinnützige Institutionen	Fr. 1'200.00 pro Jahr[2]
e)	grosse Unternehmen ab 500 Angestellten	Fr. 2'400.00 pro Jahr[2]

Art. 12

Für die Vereinsschulden haften die Mitglieder nur bis zur Höhe der in den Statuten festgelegten Beitragspflicht. Eine persönliche Haftung oder eine Nachschusspflicht der

[1] Fassung gemäss Beschluss der Generalversammlung vom 24.9.2018 und vom 19.9.2023
[2] Fassung gemäss Beschluss der Generalversammlung vom 19.9.2023

Vereinsmitglieder sind ausgeschlossen. Für die Verbindlichkeiten haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

VI Auflösung

Art. 13

Im Falle der Auflösung des Vereins beschliesst die Vereinsversammlung eine möglichst zweckgerichtete Verwendung des Vereinsvermögens.

VII Schlussbestimmungen

Art. 14

Das Vereinsjahr dauert vom 1. Juli bis 30. Juni.

Art. 15

Diese Statuten treten nach der Genehmigung durch die Gründerversammlung in Kraft.

Genehmigt durch die Gründungsversammlung am 27. Mai 2004.

Der Gründungspräsident	Der Protokollführer
Dr. Markus Dürr Regierungsrat, Gesundheits- und Sozialdepartement Kanton Luzern	lic.iur. Franz Hess Rechtsanwalt Horw

Revision genehmigt durch die Generalversammlung vom 24. September 2018

Der Vereinspräsident	Der Aktuar

Guido Graf Regierungsrat; Vorsteher Gesundheits- und Sozialdepartement Kanton Luzern	Hanspeter Vogler Leiter Fachbereich Gesundheitswesen, Gesundheits- und Sozialdepartement Kanton Luzern

Revision genehmigt durch die Generalversammlung vom 19. September 2023

Der Vereinspräsident	Der Aktuar
Guido Graf ehem. Regierungsrat des Kantons Luzern	Dr. Cornel Kaufmann Co-Departementssekretär Gesundheits- und Sozialdepartement Kanton Luzern